
**Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)
in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)**

Aktionäre der Lotto24 AG, besonders diejenigen, deren Wohnort, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sollten die Informationen in Ziffer 1 dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)**

der

ZEAL Network SE
Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg

an die Aktionäre der

Lotto24 AG
Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg

zum Erwerb sämtlicher von der ZEAL Network SE nicht unmittelbar gehaltener
auf den Namen lautender nennbetragsloser Stückaktien der Lotto24 AG

gegen Zahlung eines Geldbetrags von EUR 380,97
je zur Annahme eingereichter Aktie der Lotto24 AG

Annahmefrist:

16. August 2021 bis 13. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Lotto24-Aktien: ISIN DE000LTT2470
Eingereichte Lotto24-Aktien: ISIN DE000LTT01V6

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS, INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE MIT WOHNSITZ, SITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	1
1.1	Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	1
1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots	2
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	2
1.4	Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage	2
1.5	Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ...	2
1.6	Wichtige Hinweise betreffend Lotto24-Aktionäre in den USA	3
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Stand und Quellen der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	4
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten	4
2.4	Keine Aktualisierung	4
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	4
4.	DELISTING-ERWERBSANGEBOT	7
4.1	Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots	7
4.2	Annahmefrist.....	7
4.3	Verlängerung der Annahmefrist.....	7
5.	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN	8
5.1	Rechtliche Grundlagen	8
5.2	Kapital	8
5.3	Geschäftstätigkeit.....	9
5.4	Organe	9
5.5	Aktionärsstruktur	10
5.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	11
5.7	Von der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene Lotto24-Aktien und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte.....	11
5.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	11
5.9	Mögliche Parallelerwerbe.....	12
6.	BESCHREIBUNG DER LOTTO24 AG	12
6.1	Rechtliche Grundlagen	12
6.2	Kapital	12
6.3	Geschäftstätigkeit.....	13
6.4	Verwaltungsorgane	14
6.5	Aktionärsstruktur	14
6.6	Mit der Lotto24 AG gemeinsam handelnde Personen.....	14
6.7	Begründete Stellungnahme(n) des Vorstands und des Aufsichtsrats der Lotto24 AG.....	14

7.	HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	15
7.1	Wirtschaftliche und strategische Gründe	15
7.2	Delisting-Vereinbarung	15
7.3	Unterstützung des Delisting-Erwerbsangebots durch die Zielgesellschaft.....	15
8.	ABSICHTEN DER BIETERIN	15
8.1	Delisting	16
8.2	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Lotto24 AG.....	17
8.3	Vorstand und Aufsichtsrat der Lotto24 AG	17
8.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung der Lotto24 AG	17
8.5	Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile der Lotto24 AG	17
8.6	Strukturmaßnahmen	18
8.7	Absichten bezüglich der Bieterin.....	18
9.	BESCHREIBUNG DER BESTIMMUNG DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG	18
9.1	Mindestgegenleistung	18
9.2	Angebotsgegenleistung	19
9.3	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	19
9.4	Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG	19
10.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	19
11.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VOLLZUG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	19
12.	SICHERSTELLUNG DER GEGENLEISTUNG	19
12.1	Finanzierungsbedarf	19
12.2	Finanzierungsmaßnahmen	20
12.3	Finanzierungsbestätigung.....	20
13.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN VOLLZUGS DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN	20
13.1	Methodischer Ansatz	20
13.2	Ausgangslage und Annahmen.....	20
13.3	Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte Zwischen-Einzelbilanz von ZEAL Network.	21
13.4	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage von ZEAL Network	22
14.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	23
14.1	Abwicklungsstelle.....	23
14.2	Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der Annahmefrist.	23
14.3	Weitere Erklärungen der Lotto24-Aktionäre bei Annahme des Delisting- Erwerbsangebots	24
14.4	Rechtsfolgen der Annahme	25
14.5	Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots.....	25
14.6	Börsenhandel mit Eingereichten Lotto24-Aktien.....	25
14.7	Kosten für Lotto24-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen.....	25

15. HINWEISE FÜR LOTTO24-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN	26
16. RÜCKTRITTSRECHTE	26
16.1 Voraussetzungen	26
16.2 Ausübung der Rücktrittsrechte.....	27
17. ANGABEN ZU GELDLEISTUNGEN ODER ANDEREN GELDWERTEN VORTEILEN FÜR ORGANMITGLIEDER DER LOTTO24 AG	27
18. ERGEBNISSE DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN	28
19. STEUERLICHER HINWEIS	28
20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	28
21. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG	28
22. UNTERSCHRIFT	U-1
ANLAGE 1 Mit der ZEAL Network SE gemeinsam handelnde Personen	A-1
(Tochterunternehmen der ZEAL Network SE)	
ANLAGE 2 Finanzierungsbestätigung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft	A-2

DEFINIERTER BEGRIFFE

Abwicklungsstelle	2	HGB	4
AktG.....	13	Konkurrierendes Angebot	8
Angebotsgegenleistung	5	Kreditrahmen	20
Angebotsunterlage	1	Lotto24 AG.....	1
Annahmeerklärung	23	Lotto24-Aktien.....	1
Annahmefrist	7	Lotto24-Aktionäre.....	1
BaFin	2	Lotto24-Satzung.....	4
Bankarbeitstag.....	3	Maximale Angebotsgegenleistung	20
Bieterin.....	1	Maximaler Finanzierungsbedarf	19
BörsG.....	1	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	18
BörsO-FWB	1	SE-VO	10
Clearstream	5	TEUR	3
Delisting.....	1	Tochterunternehmen	3
Delisting-Antrag	1	Transaktionskosten.....	20
Delisting-Erwerbsangebot	1	USA.....	3
Delisting-Vereinbarung	15	Vorerwerbszeitraum.....	18
Depotbank	2	WpHG	10
Eingereichte Lotto24-Aktien	23	WpÜG	1
Einreichende Lotto24-Aktionäre	6	WpÜGAngebV	1
Erläuternde Finanzinformationen	20	ZEAL	1
EUR	3	ZEAL Network.....	1
Genehmigtes Kapital 2020	12	Zielgesellschaft	1

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS, INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE MIT WOHNSTZ, SITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1.1 Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") beschreibt das freiwillige öffentliche Erwerbsangebot in Form eines Barangebots (das "**Delisting-Erwerbsangebot**") der ZEAL Network SE, einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581 ("**ZEAL Network**" oder die "**Bieterin**" und, zusammen mit ihren konsolidierten Unternehmen, zu denen auch die Lotto24 AG gehört, "**ZEAL**"), zum Erwerb sämtlicher von der Bieterin nicht unmittelbar gehaltener, auf den Namen lautender nennbetragsloser Stückaktien der Lotto24 AG mit der ISIN DE000LTT2470, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit jeweils voller Dividendenberechtigung sowie sämtlichen verbundenen Nebenrechten zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots (die "**Lotto24-Aktien**") an die Aktionäre der Lotto24 AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 123037 ("**Lotto24 AG**" oder "**Zielgesellschaft**" und die Aktionäre der Lotto24 AG, die "**Lotto24-Aktionäre**").

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜGAngebV**") und dem Börsengesetz ("**BörsG**") mit dem Ziel, den Widerruf der Zulassung aller börsennotierten Aktien der Lotto24 AG zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (das "**Delisting**") und anschließend die Beendigung der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börsen Hamburg, Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart, soweit diese Einbeziehung auf Antrag oder mit Zustimmung der Lotto24 AG erfolgt ist, zu ermöglichen. Das Delisting-Erwerbsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt.

Nach der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) ist die Lotto24 AG gegenüber der Bieterin im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens am siebten Bankarbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 46 Abs. 1 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. Juni 2021 ("**BörsO-FWB**") den Widerruf der Zulassung der Lotto24-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu beantragen (der "**Delisting-Antrag**"). Das Delisting wird nicht vor Ende der Annahmefrist wirksam werden. Am 21. Juli 2021 hat die Lotto24 AG eine Mitteilung veröffentlicht, wonach sie den Delisting-Antrag gemäß ihrer Verpflichtung gegenüber der Bieterin aus der Delisting-Vereinbarung zur Unterstützung des Delistings stellen werde.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage zum Erwerb aller Aktien der Lotto24 AG, die Gegenstand des Delisting-Antrags sind, unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein. Ein solches öffentliches Delisting-Erwerbsangebot muss sowohl im Einklang mit dem WpÜG stehen als auch die Anforderungen des BörsG erfüllen. Das Delisting-Erwerbsangebot und die Angebotsunterlage erfüllen die Anforderungen der vorstehend genannten gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere unterliegt das Delisting-Erwerbsangebot keinen Vollzugsbedingungen (siehe Ziffer 11), die Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 3 definiert) erfüllt die Anforderungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG (siehe Ziffer 9) und enthält die Angaben gemäß § 2 Nr. 7a WpÜG-Angebotsverordnung (siehe Ziffer 8.1).

Mit Ausnahme von Anlage 1 (Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen) und Anlage 2 (Finanzierungsbestätigung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft) gibt es keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieses Delisting-Erwerbsangebots sind.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin hat am 21. Juli 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht und diese Veröffentlichung am 28. Juli 2021 hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Angebotsgegenleistung aktualisiert. Die Veröffentlichungen der Bieterin sind im Internet unter www.zealnetwork.de/angebot abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat diese Angebotsunterlage geprüft und ihre Veröffentlichung am 13. August 2021 gestattet.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 16. August 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.zealnetwork.de/angebot und (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen Postanschrift per E-Mail an ZEAL-Offer@commerzbank.com) (die "**Abwicklungsstelle**") an sämtliche Lotto24-Aktionäre veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird von der Bieterin am 16. August 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Über die vorgenannten Veröffentlichungen hinaus sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Diese Angebotsunterlage wurde ohne Berücksichtigung persönlicher Ziele, finanzieller Umstände, Bedürfnisse oder der steuerlichen Situation einzelner Personen erstellt. Lotto24-Aktionäre sollten daher die hierin enthaltenen Angaben unter Berücksichtigung ihrer eigenen persönlichen Ziele, finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse sowie individuellen steuerlichen Situation prüfen, bevor sie im Vertrauen auf Angaben in dieser Angebotsunterlage handeln.

Weder diese Angebotsunterlage noch eine Zusammenfassung oder Auszüge daraus dürfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbar oder mittelbar vertrieben, verbreitet oder in Umlauf gebracht werden, wenn und soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Erteilung von Erlaubnissen oder der Einhaltung behördlicher Verfahren oder anderer gesetzlicher Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Dritte hat die Bieterin nicht gestattet. Die Bieterin und die Abwicklungsstelle übernehmen keine Haftung dafür, dass Veröffentlichungen, Verteilungen und Verbreitungen dieser Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Rechtsvorschriften und Rechtsordnungen als derer der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage auf Anfrage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die Lotto24-Aktien verwahrt sind (jeweils eine "**Depotbank**"), ausschließlich zum Versand an Lotto24-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen diese Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, der Versand erfolgt in Einklang mit anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.5 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Delisting-Erwerbsangebot kann von sämtlichen in- und ausländischen Lotto24-Aktionären (einschließlich derer mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe

der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren relevanten Rechtsvorschriften angenommen werden. Das Delisting-Erwerbsangebot wird ausschließlich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots nach anderen Rechtsordnungen sind bislang nicht erfolgt und sind auch nicht beabsichtigt.

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann daher rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Lotto24-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen noch die Abwicklungsstelle übernehmen die Gewähr dafür, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

1.6 Wichtige Hinweise betreffend Lotto24-Aktionäre in den USA

Das Delisting-Erwerbsangebot und diese Angebotsunterlage stellen weder die Veröffentlichung eines Angebots noch eine Werbung für ein Angebot nach Maßgabe von Gesetzen und Rechtsordnungen anderer Länder als der Bundesrepublik Deutschland dar. In den Vereinigten Staaten von Amerika (die "**USA**") und in jedem anderen Land, in dem ein solches Delisting-Erwerbsangebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde, ist die Angebotsunterlage weder ein Angebot, Wertpapiere zu kaufen, noch die Aufforderung, Wertpapiere zu verkaufen nach dem Recht des jeweiligen Landes, insbesondere US-amerikanischem Recht.

Insbesondere wird das Delisting-Erwerbsangebot weder direkt noch indirekt in den USA oder in die USA hinein, über den US-Postweg oder durch irgendein anderes Mittel oder Instrument des zwischenstaatlichen Handels oder Handels mit dem Ausland einschließlich Telekopie, Telex, Telefon, Email oder sonstiger Arten der elektronischen Kommunikation, noch über die Einrichtung einer nationalen Wertpapierbörse in den USA durchgeführt. Weder ein Angebot, Lotto24-Aktien zu kaufen noch eine Aufforderung, Lotto24-Aktien zu verkaufen, darf über die oben genannten Mittel oder Einrichtungen in den USA, aus den USA heraus oder an Personen gemacht werden, die sich in den USA befinden oder dort ansässig sind. Dementsprechend dürfen Exemplare dieser Angebotsunterlage sowie Exemplare anderer, sich auf das Delisting-Erwerbsangebot beziehenden Dokumente und Materialien weder in den oder in die USA, noch an sich in den USA befindliche oder dort ansässige Personen über den Postweg oder in sonstiger Weise versandt, verteilt oder weitergeleitet werden.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUINTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage erfolgen, soweit nicht anders angegeben, in der in Frankfurt am Main jeweils geltenden Ortszeit. Verweise auf einen Bankarbeitstag ("**Bankarbeitstag**") beziehen sich auf einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder anderer Tag ist, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, grundsätzlich geschlossen sind. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet wurden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Jeder Verweis auf "**EUR**" in dieser Angebotsunterlage bezieht sich auf die Währung Euro. "**TEUR**" bedeutet tausend Euro. Bezugnahmen auf "**Tochterunternehmen**" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieterin hat keine Dritten ermächtigt, Angaben zum Delisting-Erwerbsangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu tätigen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben tätigen, sind diese Angaben weder der Bieterin noch den mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quellen der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage beruhen auf dem Kenntnisstand oder den Absichten der Bieterin zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Lotto24 AG stammen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie zum Beispiel veröffentlichten Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen, Halbjahresfinanzberichten und Pressemitteilungen) und insbesondere im Internet unter www.lotto24-ag.de veröffentlichten Informationen, aus der Satzung der Lotto24 AG ("**Lotto24-Satzung**") und Angaben, die dem Handelsregister entnommen wurden. Zudem beruhen solche Angaben auf nichtöffentlichen Informationen, die die Bieterin im Rahmen der bestehenden Konzernbeziehung zu Lotto24 AG erhalten hat. Insbesondere wurden bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht und Einzelabschluss nach dem Handelsgesetzbuch ("**HGB**") der Lotto24 AG für das Geschäftsjahr 2020 sowie der Halbjahresfinanzbericht der Lotto24 AG zum 30. Juni 2021 zugrunde gelegt. Die Bieterin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit öffentlich zugänglicher Informationen nicht gesondert überprüft. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Lotto24 AG seit ihrer jeweiligen Veröffentlichung geändert haben.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie z.B. "erwarten", "auch in der Zukunft", "zukünftig", "planen", "vorhersehen", "anstreben", "Möglichkeit", "Ausblick" oder ähnliche Wörter gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen gegenwärtige Absichten, Ansichten oder Erwartungen der Bieterin oder mit dieser im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnder Personen sowie deren Tochterunternehmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten erhebliche Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Ergebnissen abweichen, die vorhergesagt oder erwartet wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die zukunftsgerichteten Aussagen als zutreffend und korrekt herausstellen oder angestrebte oder vorhergesagte zukünftige Ziele erreicht werden. Derartige in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin oder die mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Alle zukunftsgerichteten Aussagen, die in diesem Dokument enthalten sind, beruhen auf bestimmten Informationen, die der Bieterin oder den mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung standen.

Es ist möglich, dass die Bieterin die in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, vorbehaltlich bestehender vertraglicher Vereinbarungen, nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur in dem nach dem WpÜG erforderlichen Umfang aktualisieren.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Die Zusammenfassung enthält somit nicht sämtliche Informationen, die für Lotto24-Aktionäre relevant sein können. Lotto24-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin	ZEAL Network SE, Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg
Zielgesellschaft	Lotto24 AG, Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg
Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots	Erwerb sämtlicher von der ZEAL Network SE nicht unmittelbar gehaltener auf den Namen lautender nennbetragsloser Stückaktien der Lotto24 AG (ISIN DE000LTT2470), jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 und jeweils einschließlich Gewinnanteilsberechtigung sowie sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots.
Angebotsgegenleistung ...	EUR 380,97 je Lotto24-Aktie (die " Angebotsgegenleistung ").
Annahme	Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots muss gegenüber der Depotbank des das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden Lotto24-Aktionärs innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklärt werden. Die Annahme wird mit der fristgerechten Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist eingereichten Lotto24-Aktien in die ISIN DE000LTT01V6 (WKN LTT01V) bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland (" Clearstream ") wirksam. Die Umbuchung der Lotto24-Aktien bei Clearstream gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des zweiten Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.
Annahmefrist	Die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot (wie in Ziffer 4.2 definiert) beginnt am 16. August 2021 und endet, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung, am 13. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).
Vollzugsbedingungen	Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und die durch dessen Annahme geschlossenen Verträge unterliegen keinen Vollzugsbedingungen.
Abwicklung	Im Rahmen der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots erfolgt die Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Lotto24-Aktien (wie in Ziffer 14.2(2) definiert) auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Lotto24-Aktien auf die Bieterin. Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber am fünften Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Erwerbsangebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, also voraussichtlich am 23. September 2021. Mit unverzüglicher Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Lotto24-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotbanken, die Angebotsgegenleistung an

	<p>die Lotto24-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben (die "Einreichenden Lotto24-Aktionäre") zu übertragen.</p>
Kosten der Annahme	<p>Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung (wie in Ziffer 14.2(1) definiert) an die jeweilige Depotbank) ist für diejenigen Lotto24-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Lotto24-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer inländischen Depotbank halten, sofern die betreffende Depotbank diese Lotto24-Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream hält. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den inländischen Depotbanken eine pauschale Abwicklungsgebühr, die diesen gesondert mitgeteilt wird. Kosten und Spesen anderer Depotbanken oder ausländischer Zwischenverwahrer sind von den jeweiligen annehmenden Lotto24-Aktionären selbst zu tragen. Auch ggf. anfallende Steuern sind durch die Lotto24-Aktionäre selbst zu tragen.</p>
Börsenhandel mit Eingereichten Lotto24-Aktien	<p>Ein börslicher Handel der Eingereichten Lotto24-Aktien findet nicht statt.</p> <p>Nicht in das Delisting-Erwerbsangebot eingereichte Lotto24-Aktien können bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000LTT2470 (WKN LTT247) im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.</p>
ISIN	<p>Lotto24-Aktien: ISIN DE000LTT2470</p> <p>Eingereichte Lotto24-Aktien (wie in Ziffer 14.2(2) definiert): ISIN DE000LTT01V6</p>
Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt / Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr ...	<p>Die Bieterin und die Lotto24 AG haben am 21. Juli 2021 eine Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) geschlossen, in der sich die Lotto24 AG im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet hat, spätestens am siebten Bankarbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist den Widerruf der Zulassung sämtlicher Lotto24-Aktien (ISIN DE000LTT2470) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der Lotto24-Aktien in den Freiverkehr, soweit diese Einbeziehung auf Antrag oder mit Zustimmung der Lotto24 AG erfolgt ist, zu beenden. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Die Einzelheiten und Auswirkungen des Delistings sind in Ziffer 8.1 dargestellt.</p>
Veröffentlichungen	<p>Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 16. August 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.zealnetwork.de/angebot und (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Abwicklungsstelle (Anfragen unter Angabe der vollständigen Postanschrift per E-Mail an ZEAL-Offer@commerzbank.com) an sämtliche Lotto24-Aktionäre veröffentlichen.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter</p>

der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird von der Bieterin am 16. August 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot werden ebenfalls im Internet unter www.zealnetwork.de/angebot und, soweit nach dem WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerlicher Hinweis Die Bieterin empfiehlt jedem Lotto24-Aktionär, vor Annahme des Delisting-Erwerbsangebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlich relevanten Auswirkungen einer Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

4. DELISTING-ERWERBSANGEBOT

4.1 Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin bietet hiermit allen Lotto24-Aktionären an, sämtliche auf den Namen lautende nennbetragslose Stückaktien der Lotto24 AG mit der ISIN DE000LTT2470, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit jeweils voller Dividendenberechtigung sowie sämtlichen damit verbundenen Nebenrechten zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zum Kaufpreis von

EUR 380,97 je Lotto24-Aktie

zu erwerben. Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots sind sämtliche Lotto24-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

4.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 16 Abs. 1 WpÜG beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 16. August 2021. Sie endet am

13. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Es kann zu einer Verlängerung der Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe von Ziffer 4.3 kommen.

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, gegebenenfalls nach Maßgabe von Ziffer 4.3 verlängert, wird in dieser Angebotsunterlage als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

4.3 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin kann das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, d.h. im Fall des Ablaufs der Annahmefrist am 13. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bis zum 11. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ändern.

Wird eine Änderung des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet am 27. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der

Annahmefrist des konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Das gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Lotto24 AG einberufen, beträgt die Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots – bis zum 25. Oktober 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Annahmefrist wird nur nach Maßgabe der im WpÜG vorgesehenen Fälle verlängert. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend Ziffer 18 veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 16 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Delisting-Erwerbsangeboten keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG gibt, die es den Lotto24-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen. Lotto24-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, müssen die Annahme daher innerhalb der Annahmefrist erklären.

5. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bieterin ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581 eingetragen.

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger Dienstleistungen und betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die insbesondere in der Entwicklung, Bereitstellung und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, insbesondere der internet-basierten Vermittlung der Teilnahme an Lotterien, tätig sind.

5.2 Kapital

5.2.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Bieterin beträgt gegenwärtig EUR 22.396.070 und ist in 22.396.070 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Die Aktien der Bieterin sind unter der ISIN DE000ZEAL241 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und sind in den Auswahlindex SDAX einbezogen.

5.2.2 Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien

Der Vorstand der Bieterin ist derzeit nicht zur Ausgabe neuer Aktien ermächtigt. Insbesondere verfügt die Bieterin weder über genehmigtes, noch über bedingtes Kapital.

5.2.3 Eigene Aktien

Die Bieterin hält derzeit 32.569 eigene Aktien, entsprechend 0,15 % ihres Grundkapitals. Der Vorstand der Bieterin ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2019 ermächtigt, die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter ande-

rem für Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen zu verwenden oder gegen Barzahlung an Dritte zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die eigenen Aktien können darüber hinaus an Mitarbeiter der Bieterin und ihrer verbundenen Unternehmen, einschließlich der Führungskräfte verbundener Unternehmen, im Rahmen von Aktienoptions- und/oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgegeben werden. Die eigenen Aktien können auch eingezogen werden.

5.3 Geschäftstätigkeit

Die Bieterin ist die Muttergesellschaft einer E-Commerce-Unternehmensgruppe, die ihren Kunden Online-Lotterierlebnisse anbietet. Nach Gründung im Jahr 1999 nahm ZEAL zunächst eine Tätigkeit als Online-Lotterievermittler auf. Im Jahr 2005 erfolgte der Börsengang im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Im Jahr 2009 änderte ZEAL den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit von der Lotterievermittlung zum Zweitlotteriegeschäft. Im Jahr 2014 verlegte die Bieterin ihren Sitz in das Vereinigte Königreich. Im Jahr 2019 erwarb die Bieterin im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots einen Anteil von rund 93 % an der Lotto24 AG und überführte ihr eigenes unter der Marke Tipp24 betriebenes Zweitlotteriegeschäft im Oktober 2019 in ein deutsches Online-Lotterievermittlungsgeschäft. Seitdem ist ZEAL der führende deutsche Online-Anbieter von Lotterierprodukten. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch der Sitz der Bieterin zurück nach Deutschland verlegt.

Derzeit werden die Geschäfte von ZEAL in den zwei Segmenten *Deutschland* und *Sonstige* geführt.

Das Hauptsegment von ZEAL ist zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage das Segment *Deutschland*, welches das Online-Lotterievermittlungsgeschäft von ZEAL in Deutschland sowie die Soziallotterie freiheit+ umfasst. In diesem Segment vermittelt ZEAL Lotterierprodukte über das Internet (lotto24.de, tipp24.de) und erhält dafür Vermittlungsprovisionen von den Lotterieveranstaltern. Die Lotteriegewinne werden von den Lotterieveranstaltern getragen. Im Rahmen der Online-Lotterievermittlung bietet ZEAL ihren Kunden unter anderem die Teilnahme an den Lotterierprodukten LOTTO 6aus49, Spiel 77, Super 6, Eurojackpot, Glücks-Spirale, Keno, Spielgemeinschaften, Sofortlotterien und der Deutschen Fernsehlotterie an, wobei ZEAL jeweils im Auftrag der Spielteilnehmer tätig wird und in deren Namen Spielverträge mit dem jeweiligen Lotterieveranstalter abschließt. Zudem bietet ZEAL die Online-Soziallotterie freiheit+ an, deren Zweck die Förderung von Bildungsprojekten ist.

Das Segment *Sonstige* umfasst die verbleibenden Bereiche des Geschäfts von ZEAL, einschließlich des Online-Lotteriebetriebs in Spanien für die gemeinnützige Organisation ONCE sowie Investitionen in junge, lotteriebezogene Unternehmen (*ZEAL Ventures*).

ZEAL beschäftigte zum 31. Dezember 2020 insgesamt 160 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente; nicht enthalten sind die Mitglieder des Vorstands und studentische Aushilfen). Diese Zahl beinhaltet die entsprechend gezählten 114 Mitarbeiter der Lotto24 AG zum selben Stichtag (siehe Ziffer 6.3).

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte ZEAL nach der nach den IFRS-Grundsätzen, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung bei Umsätzen von TEUR 87.023 ein Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Anteil am Verlust assoziierter Unternehmen, Finanzergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und Nutzungsrechte (EBITDA) von TEUR 17.331 und ein Periodenergebnis von TEUR 7.893.

5.4 Organe

Die Führungsgremien der Bieterin sind der Vorstand (Leitungsorgan gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**")) und der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan gemäß Artikel 40 SE-VO).

5.4.1 Vorstand

Der Vorstand der Bieterin besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Dr. Helmut Becker (Vorsitzender)
- Paul Dingwitz (Vorstand Technik)
- Sönke Martens (Vorstand Operations)
- Jonas Mattsson (Finanzvorstand).

5.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Peter Steiner (Vorsitzender)
- Oliver Jaster (stellvertretender Vorsitzender)
- Thorsten Hehl
- Marc Peters
- Jens Schumann
- Frank Strauß.

5.5 Aktionärsstruktur

Auf Grundlage der an die Bieterin gem. § 33 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") oder nach vergleichbaren Vorschriften übermittelten Stimmrechtsmitteilungen sowie Informationen, die der Bieterin von dem betreffenden Aktionär zur Verfügung gestellt wurden, halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die folgenden Aktionäre direkt oder indirekt mehr als 3 % der Aktien und Stimmrechte der Bieterin. Dabei ist zu beachten, dass die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten sich seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben könnte, ohne dass der betreffende Aktionär zur Abgabe einer neuen Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn kein meldepflichtiger Schwellenwert erreicht oder über- bzw. unterschritten wurde.

Aktionär	Stimmrechtsanteil[*]
Oliver Jaster (Bamberg)	33,83 % ⁽¹⁾
Working Capital Advisors (UK) Ltd (Vereinigtes Königreich)	20,15 % ⁽²⁾
UBS Group AG (Schweiz)	13,96 % ⁽³⁾
Morgan Stanley (USA)	10,13 % ⁽⁴⁾
Marc Peters (Hamburg)	3,78 % ⁽⁵⁾

Anmerkungen:

- * Die bis zum Wirksamwerden der Sitzverlegung der Bieterin aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland am 25. Oktober 2019 abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen wiesen nach den darauf anwendbaren britischen *Disclosure and Transparency Rules* einen prozentualen Stimmrechtsanteil basierend auf der um die Zahl eigener Aktien geminderten Gesamtzahl der Stimmrechte der Bieterin aus. Dies betrifft die Stimmrechtsanteile der Aktionäre Oliver Jaster und Working Capital

Advisors (UK) Ltd. Deren in dieser Tabelle angegebene Stimmrechtsanteile sind zur besseren Vergleichbarkeit mit den übrigen Angaben abweichend von den erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen auf Basis der ungeminderten Gesamtzahl der Stimmrechte der Bieterin berechnet.

- (1) Auf Grund einer am 25. Oktober 2019 von Oliver Jaster erhaltenen Mitteilung hielt Oliver Jaster über verschiedene kontrollierte Unternehmen sowie auf Grund anderweitiger Zurechnung am 24. Oktober 2019 insgesamt 7.577.378 Stimmrechte an ZEAL Network.
- (2) Auf Grund einer am 26. September 2019 von der Working Capital Advisors (UK) Ltd erhaltenen Mitteilung hielt die Working Capital Advisors (UK) Ltd über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 25. September 2019 insgesamt 4.511.693 Stimmrechte an ZEAL Network.
- (3) Auf Grund einer am 18. Mai 2021 von der UBS Group AG erhaltenen Mitteilung hielt die UBS Group AG über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 12. Mai 2021 insgesamt 3.125.886 Stimmrechte an ZEAL Network. Gemäß einer vorherigen Mitteilung vom 25. Mai 2020 war jene vorherige Mitteilung auf Grund der Nichtanwendung der Verwahrstellenausnahme gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 WpHG vorgenommen worden.
- (4) Auf Grund einer am 24. Juni 2021 von Morgan Stanley erhaltenen Mitteilung hielt Morgan Stanley über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 18. Juni 2021 insgesamt 2.268.021 Stimmrechte an ZEAL Network. Mitteilungsgemäß war Auslöser der Mitteilung ein Erwerb von Wertpapieren von Kunden, an denen Morgan Stanley & Co. International plc ein Nutzungsrecht hatte.
- (5) Auf Grund einer am 11. August 2021 von Marc Peters erhaltenen Bestätigung hielt Marc Peters unmittelbar sowie mittelbar am 11. August 2021 insgesamt 847.464 Stimmrechte an ZEAL Network.

5.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnde Personen sind die in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften. Hierbei handelt es sich sämtlich um Gesellschaften, die nach § 2 Abs. 6 WpÜG Tochterunternehmen der Bieterin sind, weil sie unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen oder anderweitig von dieser beherrscht werden.

Da die Bieterin bereits die Mehrheit an der Lotto24 AG hält, handelt es sich auch bei der Lotto24 AG um ein Tochterunternehmen der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG und damit um eine mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnde Person.

Abgesehen von den vorgenannten Personen gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

5.7 Von der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene Lotto24-Aktien und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 1.504.686 Lotto24-Aktien, was einem anteiligen Betrag am Grundkapital und einem Anteil der Stimmrechte der Zielgesellschaft von 93,44 % entspricht.

Darüber hinaus halten die Bieterin, die mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder unmittelbar noch mittelbar Lotto24-Aktien. Des Weiteren werden ihnen keine Stimmrechte in Bezug auf die Lotto24 AG gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

Zudem halten weder die Bieterin, noch die mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mittelbar oder unmittelbar nach §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilende Instrumente.

5.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Im Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 21. Juli 2021 und bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG

gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Lotto24-Aktien erworben oder eine Vereinbarung getroffen, auf deren Grundlage die Übereignung von Lotto24-Aktien verlangt werden könnte.

5.9 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich das Recht vor, außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zusätzliche Lotto24-Aktien zu erwerben, soweit dies rechtlich zulässig ist. Soweit es zu einem solchen Erwerb kommt, werden die Informationen über einen solchen Erwerb unverzüglich im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften veröffentlicht, insbesondere gemäß §§ 14 Abs. 3, 23 Abs. 2 WpÜG, im Internet unter www.zealnetwork.de/angebot sowie im Bundesanzeiger, wobei die Anzahl und die Gegenleistung angegeben werden, die für die erworbenen Lotto24-Aktien gezahlt oder die für den Erwerb der Lotto24-Aktien vereinbart wurde.

6. BESCHREIBUNG DER LOTTO24 AG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Lotto24 AG ist eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037 eingetragen. Der Hauptsitz der Geschäftsleitung der Lotto24 AG befindet sich im Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg; die Telefonnummer des Hauptsitzes lautet +49 40 809036050.

§ 2 der Lotto24-Satzung legt den Unternehmensgegenstand der Lotto24 AG wie folgt fest:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, insbesondere die internet-basierte Vermittlung der Teilnahme an Lotterien.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstands gemäß Absatz (1) notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

6.2 Kapital

6.2.1 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Lotto24 AG EUR 1.610.326 und ist eingeteilt in 1.610.326 auf den Namen lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind die Lotto24-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) zugelassen (ISIN DE000LTT2470).

6.2.2 Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung der Lotto24 AG vom 17. Juni 2020 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 322.065 zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2020**").

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage besteht das Genehmigte Kapital 2020 in unverminderter Höhe von EUR 322.065.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen

Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen) sowie gegen Bar- oder Sacheinlagen zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- (c) für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten;
- (d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ("**AktG**") aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

6.3 Geschäftstätigkeit

Die Lotto24 AG bezeichnet sich als den führenden Online-Anbieter von Lotterierprodukten (lotto24.de, tipp24.de). Die Lotto24 AG vermittelt in Kooperation mit ZEAL Spielscheine von Kunden an die Lotterieveranstalter und erhält hierfür eine Vermittlungsprovision. Die Lotteriegewinne werden von den Lotterieveranstaltern getragen. Im Rahmen der Online-Lotterievermittlung bietet die Lotto24 AG ihren Kunden unter anderem die Teilnahme an den Lotterierprodukten LOTTO 6aus49, Spiel 77, Super 6, Eurojackpot, GlücksSpirale, Keno, Spielgemeinschaften, Sofortlotterien und der Deutschen Fernsehlotterie an, wobei die Lotto24 AG jeweils im Auftrag der Spielteilnehmer tätig wird und in deren Namen Spielverträge mit dem jeweiligen Lotterieveranstalter abschließt. Zudem bietet die Lotto24 AG die Online-Soziallotterie freiheit+ an, deren Zweck die Förderung von Bildungsprojekten ist.

Die Lotto24 AG hat keine Tochtergesellschaften.

Laut der nach den IFRS-Grundsätzen, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellten Gesamtergebnisrechnung der Lotto24 AG für das Geschäftsjahr 2020 betragen die Umsatzerlöse TEUR 88.088, das Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) TEUR 9.986 sowie das Periodenergebnis TEUR 5.571.

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte die Lotto24 AG 114 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente; nicht enthalten sind die Mitglieder des Vorstands und studentische Aushilfen).

6.4 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Lotto24 AG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

6.4.1 Vorstand

Dem Vorstand der Lotto24 AG gehören die folgenden Personen an:

- Jonas Mattsson (Finanzvorstand)
- Carsten Muth.

6.4.2 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Lotto24 AG gehören die folgenden Personen an:

- Jens Schumann (Vorsitzender)
- Dr. Otto Lose (stellvertretender Vorsitzender)
- Sebastian Blohm
- Thorsten Hehl
- Dr. Stefan Maeger
- Dr. Andreas Meyer-Landrut.

6.5 Aktionärsstruktur

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 1.504.686 Lotto24-Aktien, was einem anteiligen Betrag am Grundkapital und einem Anteil der Stimmrechte der Lotto24 AG von 93,44 % entspricht (siehe Ziffer 5.7).

Es bestehen keine weiteren mitteilungs- bzw. veröffentlichungspflichtigen Beteiligungen bzw. Stimmrechte Dritter an der Lotto24 AG.

6.6 Mit der Lotto24 AG gemeinsam handelnde Personen

Die Lotto24 AG wird bereits von der Bieterin beherrscht, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 1.504.686 Lotto24-Aktien hält, was einem anteiligen Betrag am Grundkapital und einem Anteil der Stimmrechte der Lotto24 AG von 93,44 % entspricht (siehe Ziffer 5.7). Daher sind die Bieterin selbst und alle in Anlage 1 aufgeführten direkten und indirekten Tochterunternehmen der Bieterin, mit Ausnahme der Lotto24 AG, mit der Lotto24 AG im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnde Personen.

Außer den Vorgenannten gibt es keine mit der Lotto24 AG im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

6.7 Begründete Stellungnahme(n) des Vorstands und des Aufsichtsrats der Lotto24 AG

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Lotto24 AG jeweils allein oder gemeinsam eine begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat müssen die begründete Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG veröffentlichen.

7. HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

7.1 Wirtschaftliche und strategische Gründe

Die Bieterin ist davon überzeugt, dass das beabsichtigte Delisting der Lotto24-Aktien sowie die beabsichtigte sofortige Beendigung der Einbeziehung der Lotto24-Aktien in den Handel an allen organisierten Handelsplätzen (einschließlich im Freiverkehr) im besten Interesse der Lotto24 AG und der Lotto24-Aktionäre liegt.

Durch das Delisting und die Beendigung der Einbeziehung von Lotto24-Aktien in den Börsenhandel kann die Lotto24 AG nach eigener Schätzung Kosten von mindestens TEUR 250 pro Jahr sparen, die ihr im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer Börsennotierung entstehen, sowie die Belastung durch regulatorische Pflichten und unterjährige Berichtspflichten reduzieren und weitere Managementkapazitäten freigeben. Gleichzeitig sind die Vorteile der derzeitigen Börsennotierung für die Lotto24 AG sehr begrenzt, da die Bieterin über 93 % der Lotto24-Aktien hält, was einen vernachlässigbaren Streubesitz, eine geringe Liquidität der Lotto24-Aktien und dementsprechend ein geringes Anlegerinteresse zur Folge hat.

7.2 Delisting-Vereinbarung

Am 21. Juli 2021 haben die Bieterin und die Lotto24 AG eine Vereinbarung abgeschlossen, in der sie ihr gegenseitiges Verständnis und ihre Absichten in Bezug auf das Delisting festgehalten haben (die "**Delisting-Vereinbarung**").

Unmittelbar nach Abschluss der Delisting-Vereinbarung hat die Bieterin am 21. Juli 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht und damit ein Angebotsverfahren gemäß den Bestimmungen des WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2, 3 BörsG eingeleitet.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich die Lotto24 AG im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens am siebten Bankarbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 46 Abs. 1 BörsO-FWB den Widerruf der Zulassung der Lotto24-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu beantragen. Das Delisting wird nicht vor Ende der Annahmefrist wirksam werden. Außerdem hat sich die Lotto24 AG verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der Lotto24-Aktien in den Freiverkehr, soweit diese Einbeziehung auf Antrag oder mit Zustimmung der Lotto24 AG erfolgt ist, zu beenden. Darüber hinaus hat sich die Lotto24 AG verpflichtet, weder die (Wieder-) Zulassung der Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zu beantragen noch die Zulassung oder Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr oder ein organisiertes Handelssystem oder einen anderen Handelsplatz zu veranlassen, zu genehmigen oder zu beantragen.

7.3 Unterstützung des Delisting-Erwerbsangebots durch die Zielgesellschaft

Im Rahmen der Delisting-Vereinbarung hat sich die Lotto24 AG, vorbehaltlich der Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die BaFin gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG und vorbehaltlich der Prüfung des Inhalts der Angebotsunterlage im Rahmen und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gegenüber allen Lotto24-Aktionären, verpflichtet, das Delisting-Erwerbsangebot zu unterstützen und den Inhabern von Lotto24-Aktien zu empfehlen, ihre Lotto24-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots zum Verkauf einzureichen.

8. ABSICHTEN DER BIETERIN

Die nachfolgend beschriebenen Absichten der Bieterin sind die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Lotto24 AG und die Bieterin selbst. Diese Absichten beziehen sich auf den Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Außer den in dieser Ziffer 8 dargestellten Absichten hat die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Lotto24 AG und die Bieterin selbst.

8.1 Delisting

Die Bieterin beabsichtigt, gemeinsam mit der Lotto24 AG das Delisting zu bewirken. Zu diesem Zweck hat sich die Lotto24 AG in der Delisting-Vereinbarung im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, spätestens am siebten Bankarbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots den Delisting-Antrag bezüglich der Lotto24-Aktien bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Um den Delisting-Antrag der Lotto24 AG und das Delisting zu ermöglichen, hat die Bieterin gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG das Delisting-Erwerbsangebot vorbereitet und veröffentlicht.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der Lotto24 AG entspricht, wird sie die Zulassung der Lotto24-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. In diesem Fall werden die Lotto24-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung unter der ISIN DE000LTT2470 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

Gemäß § 46 Abs. 3 BörsO-FWB wird der Widerruf der Zulassung zum Handel nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Derzeit wird angenommen, dass das Delisting am 13. September 2021 wirksam werden wird.

Die Lotto24 AG wird in Zukunft keine Zulassung von Lotto24-Aktien zum Handel im regulierten Markt oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder an einem anderen organisierten Handelsplatz beantragen.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich die Lotto24 AG verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der Lotto24-Aktien in den Freiverkehr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting vom regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder so bald wie möglich danach zu beenden, soweit eine solche Einbeziehung auf Antrag oder mit Zustimmung der Lotto24 AG erfolgt ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bieterin sind die Lotto24-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Hamburg, Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart einbezogen. Die Bieterin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Kenntnisse darüber, ob und an welchen Börsen eine Einbeziehung in den Freiverkehr nicht auf Antrag oder ohne Zustimmung der Lotto24 AG erfolgt ist. Die Bieterin kann daher weder beurteilen, ob die Einbeziehung der Lotto24-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Hamburg, Berlin, Düsseldorf, München und/oder Stuttgart beendet wird, noch kann sie beurteilen, zu welchem Zeitpunkt bzw. welchen Zeitpunkten eine etwaige Beendigung der jeweiligen Einbeziehung wirksam werden würde.

Das Delisting wird insbesondere die folgenden Auswirkungen für die Lotto24-Aktien und die Lotto24-Aktionäre haben:

- Im Falle eines Delistings von der Frankfurter Wertpapierbörse endet der Handel der Lotto24-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zugleich der Handel der Lotto24-Aktien auf XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- In der Delisting-Vereinbarung hat sich die Lotto24 AG verpflichtet, weder die (Wieder-) Zulassung der Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zu beantragen noch die Zulassung oder Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr oder ein organisiertes Handelssystem oder einen anderen Handelsplatz zu veranlassen, zu genehmigen oder zu beantragen.
- Selbst wenn Lotto24-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten mit Lotto24-Aktien zu ermöglichen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag in der Zukunft, beispielsweise nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, nachteilig auf den Börsenkurs der Lotto24-Aktien auswirken und Kursverluste der Lotto24-Aktien zur Folge haben wird.

- Nach Durchführung des Delistings der Lotto24-Aktien finden die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem regulierten Markt anknüpfen, keine Anwendung mehr. Dies gilt unter anderem für die §§ 33 ff. WpHG (Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile) und §§ 48 ff. WpHG (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren). Ebenfalls unanwendbar werden die Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eiengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) sowie die BörsO-FWB. Auch Vorschriften des Aktiengesetzes, die an eine Börsennotierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG anknüpfen, sind nach Durchführung des Delistings nicht mehr anwendbar. Dazu gehören unter anderem §§ 67a ff. AktG (Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse etc.), § 87a AktG (Vergütungssystem), § 96 Abs. 2 und 3 AktG (Frauen- und Männerquote im Aufsichtsrat), §§ 111b, 111c AktG (Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei und Veröffentlichung von Geschäften mit nahestehenden Personen), § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex) und § 162 AktG (Vergütungsbericht). Darüber hinaus wird sich die Frist zur Einreichung der in § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB genannten Unterlagen mit Ausnahme der vorgenannten Erklärung beim Betreiber des Bundesanzeigers von vier auf zwölf Monate verlängern. Die Folge ist eine verminderte Transparenz hinsichtlich der Lotto24 AG und der Lotto24-Aktien. Hieraus sowie infolge der Nichtanwendbarkeit weiterer relevanter Vorschriften nach einem Delisting, etwa der Bestimmungen des WpÜG, ergibt sich ein vermindertes Schutzniveau der Lotto24-Aktionäre.

8.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Lotto24 AG

Die Bieterin ist bereits kontrollierende Aktionärin der Lotto24 AG und ist der Ansicht, dass die Lotto24 AG eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt. Die Bieterin beabsichtigt, nach Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots zu prüfen, welche potenziellen mittel- bis langfristigen Möglichkeiten es für eine weitere Integration des Geschäfts der Lotto24 AG mit dem übrigen Geschäft von ZEAL gibt. Darüber hinaus hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht die Absicht, die Geschäftstätigkeit der Lotto24 AG zu ändern oder ihre Geschäftsaktivitäten zu reduzieren, einzustellen, zu verlagern oder zu veräußern.

Die Bieterin hat insbesondere nicht die Absicht, die gegenwärtige Verwendung des Vermögens der Lotto24 AG zu ändern oder die Lotto24 AG zu veranlassen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu begründen oder zu ändern.

8.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Lotto24 AG

Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots würde sich nicht auf die Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Vorstands oder Aufsichtsrats der Lotto24 AG auswirken.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots die Zusammensetzung oder Mitgliederzahl des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Lotto24 AG zu ändern.

8.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung der Lotto24 AG

Die Bieterin beabsichtigt weder, die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer der Lotto24 AG zu kündigen, noch deren Bedingungen zu ändern. Ebenfalls beabsichtigt die Bieterin keine Änderung in Bezug auf die Arbeitnehmervertretung der Lotto24 AG.

8.5 Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile der Lotto24 AG

Die Bieterin hat keine Absichten, den Sitz oder die Verwaltung der Lotto24 AG zu verlegen. Ferner bestehen keine Absichten, die Verlegung, Schließung oder Neuerrichtung wesentlicher Unternehmensteile der Lotto24 AG zu veranlassen.

8.6 Strukturmaßnahmen

Wenn der Bieterin nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 95 % der Lotto24-Aktien nach Maßgabe des § 327a AktG gehören, beabsichtigt sie, unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation die Stellung eines Verlangens auf Übertragung der von den verbleibenden Lotto24-Aktionären gehaltenen Lotto24-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu prüfen. Dabei könnte die Bieterin den vorgenannten Schwellenwert erforderlichenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt durch börsliche oder außerbörsliche Erwerbe von Lotto24-Aktien erreichen. Voraussetzung für den Erwerb weiterer Aktien und/oder die Stellung eines Verlangens gemäß §§ 327a ff. AktG ist die wirtschaftliche Angemessenheit der jeweiligen Maßnahme.

Die angemessene Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Darüber hinaus hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Absichten in Bezug auf Strukturmaßnahmen betreffend die Lotto24 AG.

8.7 Absichten bezüglich der Bieterin

Die Bieterin verfolgt mit diesem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit oder hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens, die über die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots hinausgehen. Es bestehen, mit Ausnahme der Verpflichtungen aus diesem Delisting-Erwerbsangebot, keine Vereinbarungen, die zu besonderen künftigen Verpflichtungen der Bieterin führen würden, und der Abschluss solcher Vereinbarungen ist auch nicht beabsichtigt. Es sind auch keine Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Vorstands oder Aufsichtsrats, der Vertretung oder der Beschäftigungsverhältnisse bzw. Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer, des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin beabsichtigt. Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wirkt sich wie in Ziffer 13.3 dargestellt auf das Vermögen der Bieterin aus.

9. BESCHREIBUNG DER BESTIMMUNG DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie §§ 4, 5 WpÜGAngebotV muss die Bieterin den Lotto24-Aktionären eine angemessene Gegenleistung in Euro für deren Lotto24-Aktien anbieten.

9.1 Mindestgegenleistung

Der den Lotto24-Aktionären als Gegenleistung anzubietende Mindestpreis hat danach dem höheren der beiden folgenden Werte (1) und (2) zu entsprechen:

- (1) Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 WpÜGAngebotV muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, der mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Lotto24-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ("**Vorerwerbszeitraum**") entsprechen.
- (2) Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 WpÜGAngebotV muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Lotto24-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 21. Juli 2021 entsprechen ("**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**").

9.1.2 Vorerwerbe

Weder die Bieterin noch mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen haben im Vorerwerbszeitraum Lotto24-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, die diese zum entgeltlichen Erwerb von Lotto24-Aktien berechtigen.

9.1.3 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum maßgeblichen Stichtag 20. Juli 2021 beträgt EUR 380,97 je Lotto24-Aktie und wurde der Bieterin durch die BaFin mit Schreiben vom 28. Juli 2021 mitgeteilt.

9.1.4 Mindestgegenleistung

Der den Lotto24-Aktionären als Gegenleistung anzubietende Mindestpreis beträgt daher EUR 380,97 je Lotto24-Aktie.

9.2 Angebotsgegenleistung

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung von EUR 380,97 in bar je Lotto24-Aktie an (siehe Ziffer 4.1).

9.3 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 380,97 je Lotto24-Aktie beruht auf dem in Ziffer 9.1.3 dargestellten Sechs-Monats-Durchschnittskurs und erfüllt die Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und § 5 WpÜG- Angebotsverordnung. Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 380,97 je Lotto24-Aktie ist nach der gesetzgeberischen Wertung damit angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG. Die Bieterin hat bei der Festlegung der Angebotsgegenleistung und zur Ermittlung der Angemessenheit keine anderen Bewertungsmethoden angewandt.

9.4 Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG

Die Lotto24-Satzung sieht keine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

10. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die BaFin hat der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 13. August 2021 gestattet. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Ermächtigungen oder Verfahren erforderlich.

11. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VOLLZUG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Das Delisting-Erwerbsangebot erfüllt die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und steht insbesondere unter keinen Bedingungen. Daher unterliegen der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots mit den Lotto24-Aktionären geschlossen werden, keinen Vollzugsbedingungen.

12. SICHERSTELLUNG DER GEGENLEISTUNG

12.1 Finanzierungsbedarf

Von dem Grundkapital der Lotto24 AG in Höhe von EUR 1.610.326, eingeteilt in ebenso viele Stückaktien, hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 1.504.686 Lotto24-Aktien, was einem anteiligen Betrag am Grundkapital und einem Anteil der Stimmrechte der Lotto24 AG von 93,44 % entspricht.

Sollte das Delisting-Erwerbsangebot für sämtliche nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Lotto24-Aktien angenommen werden, beträgt der Finanzierungsbedarf der Bieterin rund EUR 40,45 Mio. ("**Maximaler Finanzierungsbedarf**"). Dieser Betrag ergibt sich aus (i) der Multiplikation der 105.640 nicht bereits von der Bieterin gehaltenen Lotto24-Aktien mit der Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 380,97, mithin rund EUR 40,25 Mio. ("**Maximale Angebotsgegenleistung**") zuzüglich (ii) Kosten und Aufwendungen, die für die Vorbereitung und

Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu rund TEUR 200 ("**Transaktionskosten**"). Die Transaktionskosten bestehen nahezu ausschließlich aus Kosten für Berater und Dienstleister im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots, Kosten für Pflichtveröffentlichungen sowie Gebühren der BaFin für die Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Maximalen Angebotsgegenleistung steht der Bieterin auf Grund eines Darlehensvertrags vom 21. Juli 2021 bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ein Kreditrahmen in Höhe von EUR 50 Mio. ("**Kreditrahmen**") mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr ab dem vorgenannten Abschlussdatum bei einer jährlichen Verzinsung von 1,6 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR für jeweils dreimonatige Zinsperioden zur Verfügung. Der Kreditrahmen kann von der Bieterin zunächst ausschließlich für den Erwerb von Lotto24-Aktien im Rahmen oder außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots in Anspruch genommen werden. Sofern die Bieterin sämtliche Lotto24-Aktien erworben hat, kann sie den Kreditrahmen auch für Investitionen in neue Geschäftsbereiche nutzen.

Die Zahlung der Transaktionskosten stellt die Bieterin durch frei verfügbare Barmittel in entsprechender Höhe sicher (siehe Ziffer 13.3 zum Kassenbestand und Guthaben der Bieterin bei Kreditinstituten).

12.3 Finanzierungsbestätigung

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als Anlage 2 beigelegt ist.

13. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN VOLLZUGS DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

Die folgenden erläuternden Finanzinformationen ("**Erläuternde Finanzinformationen**") beschreiben die erwarteten Auswirkungen eines Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin.

13.1 Methodischer Ansatz

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen die Informationen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2. Halbsatz WpÜG dar. Sie beschreiben auf der Grundlage einer ausschließlich für Zwecke dieser Angebotsunterlage nach den deutschen handelsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, aufgestellten und daher ungeprüften und vereinfachten Zwischen-Einzelbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2021 die vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Effekte des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots, wenn dieser zum 30. Juni 2021 erfolgt wäre.

Die Erläuternden Finanzinformationen beschreiben ihrer Wesensart entsprechend nur eine Situation, die auf Annahmen basiert, welche sich als zutreffend oder unzutreffend erweisen können. Sie spiegeln nicht die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider. Es handelt sich bei ihnen nicht um Pro-Forma Finanzinformationen. Sie wurden zudem nicht in Übereinstimmung mit dem IDW Rechnungslegungshinweis für die Erstellung von Pro-Forma Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt, von denen sie signifikant abweichen.

13.2 Ausgangslage und Annahmen

Die Erläuternden Finanzinformationen basieren auf der folgenden Ausgangslage:

- (1) Die Bieterin hat seit dem Zwischenbilanzstichtag 30. Juni 2021 bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs ausgeübt.
- (2) Die Angebotsgegenleistung beträgt EUR 380,97 je Lotto24-Aktie.
- (3) Die Bieterin hielt zum 30. Juni 2021 unmittelbar 1.504.686 Lotto24-Aktien.
- (4) Zum 30. Juni 2021 hatte die Lotto24 AG 1.610.326 Aktien ausgegeben.
- (5) Die Mittel zur Erbringung der Angebotsgegenleistung werden, wie in Ziffer 12.2 beschrieben, durch den Kreditrahmen zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich gehen die Erläuternden Finanzinformationen von folgenden Annahmen aus:

- (6) Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage werden keine neuen Lotto24-Aktien ausgegeben.
- (7) Das Delisting-Erwerbsangebot wird für alle zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots ausgegebenen und nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 105.640 Lotto24-Aktien angenommen.
- (8) Die erwartete Angebotsgegenleistung im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots beläuft sich auf dieser Grundlage auf EUR 40.245.670,80.
- (9) Der Bieterin entstehen Transaktionskosten von insgesamt TEUR 200, hinsichtlich derer für die Zwecke dieser Darstellung aus Vereinfachungsgründen unterstellt wird, dass sie vollständig erfolgswirksam in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen werden.
- (10) Etwaige Synergieeffekte sowie steuerliche Effekte sind nicht berücksichtigt.

13.3 Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte Zwischen-Einzelbilanz von ZEAL Network

Die folgende Tabelle zeigt auf Grundlage der oben in Ziffer 13.2 genannten Ausgangslage und Annahmen die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots auf die ungeprüfte Zwischen-Einzelbilanz von ZEAL Network zum 30. Juni 2021, wenn der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots am 30. Juni 2021 stattgefunden hätte.

	Einzelbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) (TEUR) *	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Erwerbs- angebots zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) (TEUR) *	Einzelbilanz der Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbs- angebots zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) (TEUR) *
<u>AKTIVA</u>			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögenswerte	39.687	–	39.687
Sachanlagen	58	–	58
Finanzanlagen	305.510	40.246	345.756
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.099	–	5.099
Wertpapiere	22.762	–	22.762
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4.219	(200)	4.019
Rechnungsabgrenzungsposten	576	–	576
	377.912	40.046	417.958

	Einzelbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2021	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Erwerbs- angebots zum 30. Juni 2021	Einzelbilanz der Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbs- angebots zum 30. Juni 2021
	(ungeprüft) (TEUR) *	(ungeprüft) (TEUR) *	(ungeprüft) (TEUR) *
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	22.396	–	22.396
Kapitalrücklage	280.620	–	280.620
Bilanzgewinn	18.650	(200)	18.450
Rückstellungen	4.508	–	4.508
Verbindlichkeiten	51.737	40.246	91.983
	377.912	40.046	417.958

* Bei in Klammern dargestellten Finanzinformationen handelt es sich um negative Zahlen. Ein Strich ("-") bedeutet, dass die entsprechende Position nicht betroffen ist. Durch Runden der Werte kann es zu Abweichungen kommen.

Erläuterungen

Im Vergleich zur Vermögens- und Finanzlage der Bieterin zum 31. Juni 2021 ergeben sich im Wesentlichen voraussichtlich folgende Veränderungen:

- Die Summe der Aktiva steigt durch den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots von TEUR 377.912 um TEUR 40.046 auf TEUR 417.958.
 - Durch den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots erhöhen sich die Finanzanlagen von TEUR 305.510 um TEUR 40.246 auf TEUR 345.756, was die Anschaffungskosten für den Erwerb von 105.640 Lotto24-Aktien reflektiert.
 - Der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sinkt durch den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots von TEUR 4.219 um TEUR 200 auf TEUR 4.019 infolge der Zahlung von Transaktionskosten in entsprechender Höhe.
- Die Summe der Passiva steigt durch den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots von TEUR 377.912 um TEUR 40.046 auf TEUR 417.958.
 - Der Bilanzgewinn vermindert sich durch den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots von TEUR 18.650 um TEUR 200 auf TEUR 18.450 infolge der als Aufwand erfassten Transaktionskosten in entsprechender Höhe.
 - Die Verbindlichkeiten erhöhen sich durch den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots von TEUR 51.737 um TEUR 40.246 auf TEUR 91.983. Dies resultiert aus der Fremdfinanzierung für den Erwerb von 105.640 Lotto24-Aktien zur Angebotsgegenleistung.

13.4 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage von ZEAL Network

Die Bieterin wird Erträge in der Zukunft wie bereits in der Vergangenheit im Wesentlichen aus Vergütungen ihrer Konzerngesellschaften für Lizenzbereitstellung und Dienstleistungen sowie aus Gewinnausschüttungen ihrer Tochtergesellschaften erzielen.

Die Hauptversammlung der Lotto24 AG hat erstmalig im laufenden Geschäftsjahr 2021 eine Dividendenzahlung aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 beschlossen, welche sich auf EUR 0,04 pro Lotto24-Aktie belief. Insoweit erwartet die Bieterin im Geschäftsjahr 2021 keine weitere Dividendenzahlung der Lotto24 AG, die sich auf die künftige Ertragslage der Bieterin auswirken würde. Es ist zudem ungewiss, ob und in welchem Umfang die Lotto24 AG

Dividenden für zukünftige Geschäftsjahre zahlen wird. Die Bieterin erwartet jedenfalls in näherer Zukunft keine höheren Dividendenzahlungen als für das Geschäftsjahr 2020.

Die Bieterin erwartet Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot von insgesamt TEUR 200. Die von der Bieterin zu tragenden Zinsaufwendungen für die Inanspruchnahme des Kreditrahmens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs von EUR 40,45 Mio. werden sich nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots im Geschäftsjahr 2021 voraussichtlich auf bis zu TEUR 181 belaufen.

14. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

14.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen Postanschrift per E-Mail an ZEAL-Offer@commerzbank.com) als Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung dieses Delisting-Erwerbsangebots beauftragt.

14.2 Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der Annahmefrist

Lotto24-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Diese Institute werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert in Form von technischen Richtlinien, die über den WM Datenservice veröffentlicht wird, informiert und werden dazu aufgefordert, ihre Depotkunden, die Lotto24-Aktien in ihren jeweiligen Wertpapierdepots halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Lotto24-Aktionäre können dieses Delisting-Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (1) ihrer Depotbank gegenüber die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären ("**Annahmeerklärung**"); und
- (2) ihre Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Lotto24-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen (die "**Eingereichten Lotto24-Aktien**"), in die ISIN DE000LTT01V6 (WKN LTT01V) bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten Lotto24-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000LTT01V6 (WKN LTT01V) bei Clearstream umgebucht werden. Diese Umbuchungen sind durch die Depotbanken nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung vor Ablauf der Annahmefrist bei der Depotbank notwendig. Annahmeerklärungen, die der Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen die betreffenden Lotto24-Aktionäre nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin noch mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen noch die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden Lotto24-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und übernehmen auch keine Haftung, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

14.3 Weitere Erklärungen der Lotto24-Aktionäre bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots

Mit der Annahmeerklärung:

- (1) nehmen die jeweiligen Lotto24-Aktionäre das Delisting-Erwerbsangebot für alle zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung in ihren Depots bei der Depotbank befindlichen Lotto24-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl von Lotto24-Aktien in einer Form, die von der Depotbank für Anweisungen akzeptiert wird, bestimmt worden;
- (2) ermächtigen und weisen die jeweiligen Lotto24-Aktionäre ihre Depotbank an, die in der Annahmeerklärung bezeichneten Lotto24-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000LTT01V6 (WKN LTT01V) umzubuchen, sie jedoch zunächst in ihrem Depot zu belassen;
- (3) weisen die jeweiligen Lotto24-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die in den Depots der Depotbank belassenen Eingereichten Lotto24-Aktien mit der ISIN DE000LTT01V6 (WKN LTT01V) im Rahmen der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nach Ablauf der Annahmefrist in das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Lotto24-Aktien an die Bieterin umzubuchen;
- (4) übereignen die Lotto24-Aktionäre – aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist – ihre Eingereichten Lotto24-Aktien, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundener Rechte, an die Bieterin;
- (5) weisen die jeweiligen Lotto24-Aktionäre die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie, die Eingereichten Lotto24-Aktien unverzüglich auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Eingereichten Lotto24-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu übertragen;
- (6) weisen die jeweiligen Lotto24-Aktionäre ihre Depotbank und die Abwicklungsstelle an und ermächtigen diese, unter Befreiung von dem Verbot des In-Sich-Geschäfts gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, alle zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Lotto24-Aktien an ZEAL Network herbeizuführen;
- (7) weisen die jeweiligen Lotto24-Aktionäre ihre Depotbank an, Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unmittelbar oder über die Depotbank, die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Aktien (siehe Ziffer 18) erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei Clearstream in die ISIN DE000LTT01V6 (WKN LTT01V) umgebuchten Eingereichten Lotto24-Aktien, börsentäglich an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;
- (8) erklären die jeweiligen Lotto24-Aktionäre, dass die Eingereichten Lotto24-Aktien zum Zeitpunkt der Übereignung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (9) weisen die jeweiligen Lotto24-Aktionäre ihre Depotbank an und ermächtigen diese, die Annahmeerklärung und im Fall eines Rücktritts (siehe Ziffer 16) die Rücktrittserklärung für das Delisting-Erwerbsangebot auf Verlangen an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Erklärungen sowie erteilten Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots unwiderprüflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall eines wirksamen Rücktritts von den durch Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen.

14.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots kommt zwischen dem betreffenden Lotto24-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Eingereichten Lotto24-Aktien und über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Lotto24-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zustande. Unter dem Vertrag steht jedem annehmenden Lotto24-Aktionär nach Maßgabe der Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots ein Anspruch gegen die Bieterin auf Zahlung der Angebotsgegenleistung zu. Für den Vertrag und seine Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Mit der Übertragung des Eigentums an Lotto24-Aktien gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundene Nebenrechte auf die Bieterin über.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Lotto24-Aktionäre mit Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots unwiderruflich die unter Ziffer 14.3 aufgeführten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben ebenfalls die unter Ziffer 14.3 aufgeführten Erklärungen ab.

14.5 Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots

Die Eingereichten Lotto24-Aktien verbleiben zunächst in den Depots der Einreichenden Lotto24-Aktionäre und werden in die ISIN DE000LTT01V6 (WKN LTT01V) umgebucht (wie in Ziffer 14.2 näher beschrieben).

Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Lotto24-Aktien. Nach Ablauf der Annahmefrist wird die Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Lotto24-Aktien unverzüglich, spätestens aber am fünften Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an die jeweilige Depotbank überweisen, also voraussichtlich am 23. September 2021.

Mit unverzüglicher Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Lotto24-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotbanken, die Angebotsgegenleistung an die Lotto24-Aktionäre zu übertragen.

14.6 Börsenhandel mit Eingereichten Lotto24-Aktien

Es ist nicht beabsichtigt, eine Zulassung der Eingereichten Lotto24-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse zu organisieren oder zu beantragen. Lotto24-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Lotto24-Aktien in die ISIN DE000LTT01V6 ihre Eingereichten Lotto24-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Die Lotto24-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000LTT2470 (WKN LTT247) im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie darüber hinaus im Freiverkehr (solange und soweit die Einbeziehung in den Freiverkehr nicht beendet wird) gehandelt werden.

14.7 Kosten für Lotto24-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank) ist für diejenigen Lotto24-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Lotto24-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer inländischen Depotbank halten, sofern die betreffende Depotbank diese Lotto24-Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream hält. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den inländischen Depotbanken eine pauschale Abwicklungsgebühr, die diesen gesondert mitgeteilt wird. Kosten und Spesen anderer Depotbanken oder ausländischer Zwischenverwahrer sind von den jeweiligen annehmenden Lotto24-Aktionären selbst zu tragen. Auch ggf. anfallende Steuern sind durch die Lotto24-Aktionäre selbst zu tragen.

15. HINWEISE FÜR LOTTO24-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Lotto24-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen möchten, sollten die in Ziffer 8 dargestellten Absichten der Bieterin hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit der Lotto24 AG und der Bieterin, die in Ziffer 8.1 dargestellten möglichen Auswirkungen des Delistings sowie die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Lotto24-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können, solange sie börsennotiert sind, weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Möglicherweise ist der gegenwärtige Börsenkurs der Lotto24-Aktien jedoch davon beeinflusst, dass die Bieterin am 21. Juli 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots veröffentlicht hat. Daher ist es ungewiss, ob sich der Kurs der Lotto24-Aktie nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots weiterhin auf dem vergangenen Niveau bewegen oder fallen bzw. steigen wird.
- Die Lotto24 AG hat sich im Rahmen der Delisting-Vereinbarung mit der Bieterin vorbehaltlich gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Lotto24-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der Annahmefrist zu stellen und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der Lotto24-Aktien in den Freiverkehr, soweit diese Einbeziehung auf Antrag oder mit Zustimmung der Lotto24 AG erfolgt ist, zu beenden. Selbst wenn sich der Delisting-Antrag verzögern sollte, kann bereits der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots zu einer Verringerung des Streubesitzes der Lotto24-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots Angebot und Nachfrage bezüglich Lotto24-Aktien unter das bereits niedrige gegenwärtige Niveau sinken werden und dass dies zu einem weiteren Rückgang der Liquidität der Lotto24-Aktien führen wird. Eine weiter sinkende Liquidität der Lotto24-Aktien könnte zu gesteigerten Kursschwankungen der Lotto24-Aktien führen. Zudem könnten Kauf- und Verkaufsaufträge für Lotto24-Aktien möglicherweise nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt
- Die Bieterin verfügt auf der Grundlage ihrer Beteiligung von 93,44 % an der Lotto24 AG bereits über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit, um wichtige Beschlüsse der Hauptversammlung der Lotto24 AG, insbesondere über gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen, zu treffen bzw. entsprechenden Maßnahmen zuzustimmen (siehe Ziffer 8.6 zu den insoweit bestehenden Absichten der Bieterin). Diese Beschlüsse erfassen insbesondere Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, den Ausschluss von Bezugsrechten im Fall von Kapitalerhöhungen, die Ausgabe von Wandelanleihen, Gewinnausschüttungen, den Abschluss von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen, Umwandlungen, Verschmelzungen, eine Liquidation sowie den Verkauf sämtlicher oder eines Großteils der von der Lotto24 AG gehaltenen Vermögensgegenstände. In solchen Fällen wären dementsprechend die Minderheitsaktionäre der Lotto24 AG nicht in der Lage, wichtige Entscheidungen betreffend die Lotto24 AG maßgeblich zu beeinflussen. Zudem bestünde nur bei einigen der genannten Maßnahmen eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären der Lotto24 AG auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Lotto24 AG ein Angebot zum Erwerb ihrer Lotto24-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Lotto24 AG über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Aufgrund der potenziell eingeschränkten Liquidität oder im Falle einer vollständigen Beendigung der Einbeziehung der Lotto24-Aktien in den Börsenhandel kann für die Zwecke etwaiger Abfindungsangeboten der Börsenkurs möglicherweise nicht als Untergrenze für eine angemessene Abfindung herangezogen werden.

16. RÜCKTRITTSRECHTE

16.1 Voraussetzungen

Die nachfolgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte stehen den Einreichenden Lotto24-Aktionären zu:

- (1) Im Fall einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können die Einreichenden Lotto24-Aktionäre jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist (welche durch konkurrierende Angebote verlängert werden kann) von Verträgen zurücktreten, die in Folge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande gekommen sind, wenn und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Delisting-Erwerbsangebots angenommen haben (§ 21 Abs. 4 WpÜG).
- (2) Im Fall eines konkurrierenden Angebots für Lotto24-Aktionäre durch eine dritte Partei gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können die Einreichenden Lotto24-Aktionäre jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist von Verträgen zurücktreten, die in Folge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande gekommen sind, sofern der Vertragsschluss vor Veröffentlichung des konkurrierenden Angebots erfolgte.

Mit Ablauf der Annahmefrist erlöschen die Rücktrittsrechte. Ein Rücktritt von den Verträgen, die in Folge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande gekommen sind, ist nicht möglich.

16.2 Ausübung der Rücktrittsrechte

Einreichende Lotto24-Aktionäre können ihre Rücktrittsrechte gemäß Ziffer 16.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- (1) ihren Rücktritt für eine zu bezeichnende Anzahl von Eingereichten Lotto24-Aktien gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Eingereichten Lotto24-Aktien, für die sie den Rücktritt erklärt haben, in die ISIN DE000LTT2470 bei Clearstream vorzunehmen.

Der Rücktritt selbst muss bis zum Ablauf der Annahmefrist erklärt sein. Die Rücktrittserklärung wird jedoch nur wirksam, wenn die Eingereichten Lotto24-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des zweiten Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000LTT2470 bei Clearstream zurückgebucht worden sind. Die Depotbanken sind gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Übertragung der Eingereichten Lotto24-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000LTT2470 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Lotto24-Aktien wieder unter der ISIN DE000LTT2470 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots ist unwiderruflich. Eingereichte Lotto24-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsangebots als nicht eingereicht. Die Einreichenden Lotto24-Aktionäre, die ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben, können in diesem Fall das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weise erneut annehmen.

17. ANGABEN ZU GELDLEISTUNGEN ODER ANDEREN GELDWERTEN VORTEILEN FÜR ORGANMITGLIEDER DER LOTTO24 AG

Herr Jonas Mattsson wird für seine Tätigkeit als Finanzvorstand der Lotto24 AG nicht von dieser vergütet. Er erhält eine Vergütung sowohl für die Vorstandstätigkeit bei der Lotto24 AG als auch bei der Bieterin im Rahmen seines Dienstvertrags mit der Bieterin ausschließlich von dieser.

Da die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots im Rahmen der Tätigkeit von Herrn Mattsson als Vorstandsmitglied der Bieterin erfolgt, wird seine Vergütung für das laufende Geschäftsjahr, einschließlich eines geringfügigen Teils der variablen Vergütung, seitens der Bieterin auch im Hinblick auf das Delisting-Erwerbsangebot gewährt.

Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der Lotto24 AG von der Bieterin oder den mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam han-

delnden Personen oder deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

18. ERGEBNISSE DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zusätzlich zu den an anderen Stellen in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Veröffentlichungen der Bieterin wird die Bieterin während des Delisting-Erwerbsangebots folgende Veröffentlichungen und Mitteilungen tätigen:

Die Bieterin wird die Anzahl sämtlicher Lotto24-Aktien, die ihr sowie den mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen zustehen (einschließlich der Höhe der ihr nach § 30 WpÜG zuzurechnenden und der gemäß §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile), sowie die sich aus den der Bieterin zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Eingereichten Lotto24-Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Aktien am Grundkapital der Lotto24 AG und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich und
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist

im Internet unter www.zealnetwork.de/angebot sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

Gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin weiterhin jeden unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Lotto24-Aktien durch die Bieterin, durch die mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG an einer Börse oder außerbörslich erfolgt, sowie jeden unmittelbaren oder mittelbaren außerbörslichen Erwerb von Lotto24-Aktien vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG unter Angabe der Art und Höhe der Gegenleistung im Internet unter www.zealnetwork.de/angebot sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

19. STEUERLICHER HINWEIS

Die Bieterin empfiehlt jedem Lotto24-Aktionär, vor Annahme des Delisting-Erwerbsangebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlich relevanten Auswirkungen einer Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Delisting-Erwerbsangebot sowie die durch dessen Annahme zustande kommenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

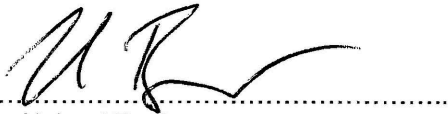
21. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die ZEAL Network SE mit Sitz in Hamburg, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

22. UNTERSCHRIFT

Hamburg, den 13. August 2021

ZEAL Network SE

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish.

.....
Dr. Helmut Becker
Vorsitzender des Vorstands

ANLAGE 1
Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen
(Tochterunternehmen von ZEAL Network)

Gesellschaft, Sitz

eSailors Limited, London, Vereinigtes Königreich
Geo24 UK Limited, London, Vereinigtes Königreich
Geonomics Global Games Limited, London, Vereinigtes Königreich
Gratis Lotto Limited, London, Vereinigtes Königreich
Lotto Network Limited, London, Vereinigtes Königreich
Lotto24 AG, Hamburg, Deutschland
Lottovate Deutschland GmbH, Hamburg, Deutschland
Lottovate Limited, London, Vereinigtes Königreich
myLotto24 Limited, London, Vereinigtes Königreich
myLotto24 Ltd (Malta), Qormi, Malta
myLotto24 South Africa Pty Ltd, Cape Town, Südafrika
Smartgames Technologies Limited, London, Vereinigtes Königreich
Tipp24 Deutschland GmbH, Hamburg, Deutschland
Tipp24 Investment 1 Limited, London, Vereinigtes Königreich
Tipp24 Investment 2 Limited, London, Vereinigtes Königreich
Tipp24 Services Limited, London, Vereinigtes Königreich
Tipp24 Services Ltd (Malta), Qormi, Malta
ZEAL IBERIA, S.L., Madrid, Spanien
ZEAL International Limited (Malta), Valletta, Malta
ZEAL International Limited, London, Vereinigtes Königreich

ANLAGE 2
Finanzierungsbestätigung

Commerzbank AG, 20349 Hamburg

ZEAL Network SE
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

Firmenkunden

Sebastian Schön

Postanschrift:

20349 Hamburg

Geschäftsräume:

Lübeckertordamm 5, 20099 Hamburg

Telefon +49 40 3683 4969

Fax +49 69 79536 2393

sebastian.schoen@commerzbank.com

29. Juli 2021

Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 S. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Börsengesetz zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot der ZEAL Network SE an die Aktionäre der Lotto24 AG für den Erwerb sämtlicher Aktien der Lotto24 AG, die nicht bereits unmittelbar von der ZEAL Network SE gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 380,97 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,


die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist ein von der ZEAL Network SE unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG, dass die ZEAL Network SE die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des o. a. Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das o. a. Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Commerzbank AG
Filiale Hamburg


Reinhard Balster


Philipp von Bus